

Synopse zur Änderung des Konzessionsvertrags über die öffentliche Versorgung mit Wasser

Vertrag 2007	Änderung 2013	Bemerkungen
<p>§ 5 Folgepflicht und Folgekosten</p> <p>(1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses der Stadt eine Änderung, Umlegung, Sicherung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen notwendig, so wird die HWA derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist zügig durchführen (Folgepflicht). Hierbei sind die konkreten berechtigten wirtschaftlichen Interessen der HWA durch die Stadt zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Folgekosten gilt folgendes:</p> <p>a) Für die Zeit, in der die Einnahme von Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung gemäß § 6 dieses Vertrages ausgesetzt ist, trägt allein die HWA die entstehenden Kosten.</p> <p>b) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 außerhalb des Anwendungsbereiches der Abs.2a auf Veranlassung der HWA, so trägt die</p>	<p>§ 5 Folgepflicht und Folgekosten</p> <p>(1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses der Stadt eine Änderung, Umlegung, Sicherung oder Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen notwendig, so wird die HWA derartige Maßnahmen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist zügig durchführen (Folgepflicht). Hierbei sind die konkreten berechtigten wirtschaftlichen Interessen der HWA durch die Stadt zu berücksichtigen. <i>Bekommt die Stadt zur Deckung der Maßnahme Kostenzuschüsse, kann die HWS die Erfüllung der Folgepflicht verweigern, es sei denn, die Stadt verpflichtet sich, in dem Verhältnis zu den Folgekosten der HWS beizutragen, wie sie für ihre Maßnahme Zuschüsse erhält.</i></p> <p>(2) Hinsichtlich der Folgekosten gilt folgendes:</p> <p>a) Für die Zeit, in der die Einnahme von Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung gemäß § 6 dieses Vertrages ausgesetzt ist, trägt allein die HWA die entstehenden Kosten.</p> <p>b) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 außerhalb des Anwendungsbereiches der Abs.2a auf Veranlassung der HWA, so trägt die</p>	<p>Ergänzt</p> <p>Unverändert</p>

<p>HWA die entstehenden Kosten.</p> <p>c) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 außerhalb des Anwendungsbereiches der Abs.2a auf Veranlassung der Stadt als Gebietskörperschaft, so sind die Kosten der Maßnahme gemäß Abs.1 S.1</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den ersten 8 Jahren nach der Beendigung einer Investitionsmaßnahme, die sich werterhöhend im Anlagevermögen niederschlägt, allein von der Stadt – danach bis zum Ablauf von 15 Jahren von der Stadt und der HWA jeweils zur Hälfte – und nach dem Ablauf von 15 Jahren allein von der HWA <p>zu tragen.</p> <p>d) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 auf Veranlassung eines Dritten, so soll dieser die entstehenden Kosten tragen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Dritten die Kosten, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten, trägt im Innenverhältnis zur Stadt die HWA die entstehenden Kosten endgültig. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zu Gunsten der HWA verpflichtet.</p> <p>(3) Der Lauf der hier genannten Fristen beginnt auch dann mit Beendigung der Baumaßnahmen für die Wasserversorgungsanlagen, wenn die Baumaßnahmen vor Abschluss des Konzessionsvertrages beendet waren.</p>	<p>HWA die entstehenden Kosten.</p> <p>c) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 außerhalb des Anwendungsbereiches der Abs.2a auf Veranlassung der Stadt als Gebietskörperschaft, so sind die Kosten der Maßnahme gemäß Abs.1 S.1</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den ersten 8 Jahren nach der Beendigung einer Investitionsmaßnahme, die sich werterhöhend im Anlagevermögen niederschlägt, allein von der Stadt – danach bis zum Ablauf von 15 Jahren von der Stadt und der HWA jeweils zur Hälfte – und nach dem Ablauf von 15 Jahren allein von der HWA <p>zu tragen.</p> <p>d) Erfolgt die Maßnahme gemäß Abs.1 S.1 auf Veranlassung eines Dritten, so soll dieser die entstehenden Kosten tragen. Die Stadt verpflichtet sich, dem Dritten die Kosten, soweit rechtlich möglich, aufzuerlegen. Besteht kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten, trägt im Innenverhältnis zur Stadt die HWA die entstehenden Kosten endgültig. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zu Gunsten der HWA verpflichtet.</p> <p>(3) Der Lauf der hier genannten Fristen beginnt auch dann mit Beendigung der Baumaßnahmen für die Wasserversorgungsanlagen, wenn die Baumaßnahmen vor Abschluss des Konzessionsvertrages beendet waren.</p>	<p>unverändert</p>
--	--	--------------------

<p>(4) Soweit die Stadt für Änderungen im öffentlichen Verkehrsraum Zuschüsse zur Deckung der Kosten von Dritten erlangt, wird sie – soweit möglich – in ihre Forderungen auch die Kosten der HWA aus dieser Maßnahme einbeziehen. Sie wird – soweit möglich – der HWA anteilig die durch Zuschüsse gedeckten Kosten erstatten.</p>	<p>(4) Soweit die Stadt für Änderungen im öffentlichen Verkehrsraum Zuschüsse zur Deckung der Kosten von Dritten erlangt, wird sie – soweit möglich – in ihre Forderungen auch die Kosten der HWA aus dieser Maßnahme einbeziehen. Sie wird – soweit möglich – der HWA anteilig die durch Zuschüsse gedeckten Kosten erstatten.</p>	<p>unverändert</p>
---	---	--------------------